

Abschn. II, Art. III A III zu 12 — zwölf — Jahren Zuchthaus verurteilt, sowie den Sühnemaßnahmen der Kontr.-Dir. 38, Art. IX, Ziffer 2/9.

*Aus den Gründen:*

Im Mai 1951 nahm der Angeklagte Verbindung zu dem bekannten SPD-Büro in der Langobardenallee auf. Er stellte sich dort als Gegner der DDR vor und erhielt von da ab laufend Hetzzettel in Postkartengröße, die er mit nach Brandenburg nahm und dort verteilte. Die Menge des jeweils verbrachten Paketes betrug ca. 2500 Stück Hetzzettel. Als günstigsten Zeitpunkt der Verteilung dieser Schmutzblätter wählte er die späten Abend- oder Nachtstunden, weil er um diese Zeit gewöhnlich von der Arbeit, von Versammlungen oder Heimabenden kam. Zu diesem Zweck steckte er sich vor Beginn seiner Arbeit oder Versammlungen die entsprechende Menge der Flugblätter ein und verteilte sie auf den Zugangsstraßen zu den volkseigenen Betrieben, auf Baustellen, Briefkästen sowie Neubauten. Im ganzen fuhr der Angeklagte 14- bis 17mal zum Zentralbüro der SPD in der Langobardenallee und brachte insgesamt ca. 35- bis 40 000 Hetzzettel nach Brandenburg. Der Angeklagte gibt seine verbrecherischen Handlungen zu. Er erklärt, aus seiner absoluten Gegnerschaft zur DDR heraus so gehandelt zu haben. Einen finanziellen Vorteil will er für die Verteilung der Flugblätter sowie seine Berichterstattung über Verhältnisse in der DDR beim Zentralbüro der SPD nicht erhalten haben.

Der Angeklagte ist 22 Jahre alt. Er kommt selbst aus Arbeiterkreisen, hat gesellschaftliche Schulen besucht und war gesellschaftlich tätig. Weil er mit einigen Maßnahmen der Regierung der DDR, z. B. Oder-Neiße-Friedensgrenze, nicht einverstanden war, will er zum Gegner der DDR geworden sein. Der Angeklagte ist ein intelligenter Mensch. Auf Grund dieser Intelligenz und der gesellschaftlichen Schulung hätte er erkennen müssen, daß der Weg, den er eingeschlagen hat, nicht nur verwerflich für seine Person ist, sondern daß auch seine Auftraggeber eines Tages hinweggefegt werden, weil der Weg, den die DDR eingeschlagen hat, der richtige ist. Mildernde Umstände waren daher nicht zu erkennen.

Das Gericht folgte daher dem Anträge der Staatsanwaltschaft und verurteilte ihn zu 12 Jahren Zuchthaus und zu den Sühnemaßnahmen der Kontr.-Direktive 38, Ziffer 2/9. In dieser Zeit wird dem Angeklagten durch den demokratischen Strafvollzug Gelegenheit gegeben worden sein, das Verbrecherische seiner Handlung zu sühnen und nach Verbüßung seiner Strafe wieder zu einem ordentlichen Mitglied unserer gesellschaftlichen Ordnung zu werden."

*Urteil des Volksgerichtshofs vom 22. Juni 1944 gegen die T. E.*

3 L 293/44 — 4 J 332/44

„T.E., eine beschränkte alte Frau aus einem entlegenen Dorf, hat im Jahre 1943 ihrem Sohn aus Besorgnis defaitistische Briefe an die Front geschrieben. Sie wird daher zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

*Aus den Gründen:*

Im August 1943 wurden in dem Krankenwagen eines Lazarett an der Ostfront drei Briefe gefunden, die die

*Urteil des Bezirksgerichts Halle/Saale vom 2. April 1953 gegen den Tiefbautechniker L. K.*

1 Ks 123/53

1 — 133/53

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen KD 38, Abschn. II, Art. III A III zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Ihm wurden die Sühnemaßnahmen der KD 38, Abschnitt 2, Art. IX, Ziff. 3—9 auferlegt, davon die der Ziff. 7 auf die Dauer von fünf Jahren.